

den großen Volksständen steht, aus welchem von ihnen er hervorgeht. Der Gegensatz des englischen und deutschen Staatslebens beruht zum guten Teile darauf, daß wir eine aus dem Beamtentum hervorgehende Gentry, England ein auf der Landgentry ruhendes Beamtentum besitzt¹⁾. So gewiß diese Tatsache vom Staatsrechte nur oberflächlich begriffen werden kann, so gewiß ist ihre Erklärung Aufgabe der Politik. Ferner soll sie fragen, wer die Männer sind, die in der Volksvertretung, in der Selbstverwaltung von Kreis und Gemeinde für den Staat wirken; welche Ideen und Interessen sie beherrschen; ob sie unabhängig genug sind, durch Bildung, Besitz und Gesinnung, um einer drängenden Gewalt zu widerstehen usf. Und wenn die Regierten ebenso notwendig zum Staate gehören als die Regierenden, wenn die Politik die gesamten Kräfte des Staates kennen soll, so kann sie sich auch der Betrachtung der niederen Klassen nicht entschlagen. Ist doch die Lösung der sicherlich politischen Frage nach Zensus und allgemeinem Stimmrechte ohne eine Psychologie unseres vierten Standes gar nicht möglich. — Ohne Zweifel gehen diese großen Volksklassen nicht gänzlich im Staate auf, jede von ihnen lebt in einer Welt von Ideen und Sitten, die scheinbar gar nichts mit dem Staate zu tun haben. Doch zeigt nähere Beobachtung, daß das soziale Leben jedes Volksstandes durch seine politische Stellung wesentlich bedingt ist. Der Adel wird kleinlich und servil wo er aufhört politisch mächtig zu sein; die von Riehl so idyllisch geschilderte Schwerfälligkeit unserer Bauern hängt großenteils ab von der jahrhundertelangen politischen Unmündigkeit, der sie sich erst jetzt allmählich entwinden; endlich, wie hat sich der ganze Gesichtskreis unseres Mittelstandes verändert, seit er aufgehört hat ein ergebener Diener des Adels und der Höfe zu sein! — Ganz irrig ist es, mit Riehl²⁾ die Rechtsordnung des Staates und die auf der Sitte ruhenden natürlichen Stände als Gegensätze anzusehen. So wenig es einen natürlichen Staat gibt, so wenig gibt es natürliche Stände; beide sind historisch geworden. Der von Riehl als „künstlich“ mit unverhohlener Verachtung behandelte Beamtentum ist für das 19. Jahrhundert ebenso gewiß natürlich, als der „naturwüchsigste“ der Stände, der Bauernstand, in der Zeit, wo unsere Väter Nomaden waren, unmöglich, also unnatürlich war.

¹⁾ Vgl. Gneist, *Englisches Staatsrecht* I, 693ff. — ein Werk, dem ich überhaupt vielfach zu Dank verpflichtet bin.

²⁾ Die Familie. S. 115, 122. *Naturgesch. des Vs.* II, 273.